



An alle
Beihilfeberechtigten
der Universität des Saarlandes

Die
Vizepräsidentin
für Verwaltung und
Wirtschaftsführung

Rundschreiben

C2/2010/10

Informationen über die geplanten Änderungen im Beihilferecht zum 1. Januar 2011

Beihilfestelle
Beuster/Stief

Universität des Saarlandes
Campus A5 3
66123 Saarbrücken

Telefon (0681) 302-3425
Telefax (0681) 302-3175

Az.: 654.1 Be/St
Datum: 13.12.2010

Die Landesregierung hat aufgrund der Haushaltsnotlage des Saarlandes und der damit verbundenen sog. Schuldenbremse gesetzliche Vorgaben zur Reduzierung der Aufwendungen im Bereich der Beihilfe beschlossen.

Welche Änderungen sind zum 1. Januar 2011 zu erwarten?

Es ist vorgesehen,

- eine doppelt sozial gestaffelte Kostendämpfungspauschale einzuführen;
- die Beihilfe für Heilpraktikerbehandlungen zu streichen,
- die Beihilfeleistung für Sehhilfen auf den Erstattungsumfang der gesetzlichen Krankenkassen zu kürzen.

Die Kostendämpfungspauschale, die es in anderen Bundesländern bereits seit mehreren Jahren gibt, ist ein von den Beihilfeberechtigten zu tragender Anteil an den beihilfefähigen Aufwendungen, d.h. es handelt sich um eine „Selbstbeteiligung“ in Höhe eines feststehenden Betrages, abhängig von der Besoldungsgruppe und den Familienverhältnissen. Erhoben wird die Kostendämpfungspauschale, indem die Beihilfestelle diesen Betrag **pro Jahr** von der auszuzahlenden Beihilfe einbehält. Sobald die Höhe der Pauschale erreicht ist, wird die zustehende Beihilfe für den weiteren Verlauf des Jahres ungekürzt ausbezahlt.

Die bisher von den Beihilfeberechtigten selbst zu tragenden Eigenanteile z.B. bei Medikamenten, Fahrtkosten, Krankenhausaufenthalten etc. entfallen ab dem 01.01.2011.

Die Kostendämpfungspauschale im Saarland orientiert sich an der vergleichbaren Regelung in Rheinland-Pfalz. Sie ist doppelt sozial gestaffelt: Sie ist einerseits vom Einkommen/der Besoldungsgruppe abhängig, andererseits von der persönlichen (familiären) Situation, so dass bei Versorgungsempfänger(inne)n und Beihilfeberechtigten mit Kindern eine entsprechend reduzierte Pauschale erhoben wird. In verschiedenen Konstellationen entfällt sie gänzlich.

Bei Bediensteten im Ruhestand bemisst sich die Kostendämpfungspauschale nach dem jeweiligen Ruhegehaltssatz, beträgt jedoch höchstens 70 % des Betrages für aktive Bedienstete. Bei Verwitweten und Hinterbliebenen Lebenspartner(inne)n beträgt sie 55 % des Ruhegehaltssatzes, höchstens jedoch 40 % des Betrages für aktive Bedienstete.

Wichtig!! Unbedingt beachten!!

Die Höhe der Kostendämpfungspauschale richtet sich nach den **bei der erstmaligen Antragstellung im jeweiligen Kalenderjahr maßgebenden Verhältnissen.**

Die Kostendämpfungspauschale wird bezogen auf ein Kalenderjahr erhoben. Dabei ist das Datum der Einreichung des Antrags bei der Beihilfestelle maßgebend (**Eingangsdatum**), nicht dagegen das Ausstellungsdatum der eingereichten Rechnungen und auch nicht der Zeitpunkt der Behandlung. Dies bedeutet z.B., dass bei der Beihilfestelle noch nicht geltend gemachte Rechnungen aus dem Jahr 2010, die im Jahr 2011 eingereicht werden, dem Jahr 2011 und der in diesem Jahr erhobenen Kostendämpfungspauschale zugeordnet werden.

Zu den sonstigen Änderungen:

Heilpraktikerbehandlung:

Heilpraktikerleistungen werden ab dem 1. Januar 2011 (ebenso wie in der gesetzlichen Krankenversicherung) nicht mehr von der Beihilfe erstattet.

Hier kommt es maßgeblich auf das Behandlungsdatum an. Behandlungen ab dem 01. Januar 2011 sind nicht mehr beihilfefähig.

Sehhilfen:

Brillen und Kontaktlinsen werden ab dem 1. Januar 2011 (ebenfalls wie in der gesetzlichen Krankenversicherung) nur noch bei Kindern unter 18 Jahren und bei starken Sehbehinderungen wie bisher erstattet. Starke Sehbehinderungen gehen über eine bloße Sehschwäche hinaus; sie werden nach der Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation WHO beurteilt.

Für die Beihilfefähigkeit ist das Liefer- bzw. Abholdatum der Sehhilfe entscheidend. Sehhilfen, die nach dem 01. Januar 2011 abgeholt werden, sind nicht mehr beihilfefähig.

Verstärkte Überprüfung von ärztlichen und zahnärztlichen Rechnungen:

Die Überprüfung von ärztlichen und zahnärztlichen Rechnungen auf ihre Übereinstimmung mit dem Gebührenrecht nimmt die Beihilfestelle wie bisher auch ohne Mitwirkung der Beihilfeberechtigten vor. Soweit in die Überprüfung Dritte eingebunden werden, müssen zuvor alle persönlichen Daten der Beihilfeberechtigten anonymisiert werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt nicht. Sofern aus Sicht der Beihilfestelle eine Korrektur der Rechnung erforderlich ist, wird sie die Beihilfeberechtigten benachrichtigen und ihnen das Ergebnis der Rechnungsüberprüfung zur Verfügung stellen.

Mit freundlichem Grüßen



M. Petermann